

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 23. Jänner 2009 einstimmig folgenden

### **Beschluss**

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Dossier „Erwerbungen von Stift Heiligenkreuz-Neukloster 1938–1945“ angeführten Glasgemälde aus dem MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst, nämlich

H.I. 29.089 / GI 2838	Darstellung Christi im Tempel. Wien, um 1380
H.I. 29.090 / GI 2839	Der zwölfjährige Jesus im Tempel. Wien, um 1380
H.I. 29.091 / GI 2840	Austreibung der Wechsler. Wien, um 1380
H.I. 29.092 / GI 2841	Kreuzigung Christi. Wien, um 1380
H.I. 29.093 / GI 2842	„Arnestus archidux Austriae“. Österreich, 1. Viertel 15.Jh.
H.I. 29.094 / GI 2843	Hl. Jacobus. Oberrhein, um 1525
H.I. 29.095 / GI 2844	Große Wappenscheibe. Süddeutsch, um 1520
H.I. 29.096 / GI 2845	Knieende Stifterin. Alpenländisch, um 1460
H.I. 29.097 / GI 2846	Knieender Stifter (Ritter). Alpenländisch, um 1460
H.I. 29.098 / GI 2847	Maria mit Kind. Alpenländisch, um 1460

dem Stift Heiligenkreuz zu übereignen.

### **Begründung**

Dem Beirat liegt das oben erwähnte Dossier der Kommission für Provenienzforschung, von dessen Vollständigkeit und Richtigkeit ausgegangen wird, vor. Daraus ergibt sich der folgende entscheidungsrelevante Sachverhalt:

Das Zisterzienserstift Heiligenkreuz wurde in der NS-Zeit nicht aufgehoben. Dem Stift wurde daher auch nicht sein Vermögen (in seiner Gesamtheit) entzogen. Dennoch war das Stift nach dem so genannten Anschluss von verschiedenen Maßnahmen des NS-Regimes betroffen und hat Verfügungen über seine Vermögenswerte bzw. Kunstsammlungen

getroffen, die als Entziehungen beachtlich sein können. Im Einzelnen ergibt sich hierzu aus dem Dossier:

- Der „Suttinger Stadtplan“ musste am 30. März 1938 an die Stadt Wien verkauft werden, die ihn Adolf Hitler schenkte.
- Die Kunstsammlungen des seit 1881 mit Stift Heiligenkreuz vereinigten Priorates Neukloster in Wiener Neustadt, zu welchen auch die hier gegenständlichen Glasgemälde zählten, wurden durch Bescheid der Landeshauptmannschaft Niederdonau vom 19. Dezember 1938 sichergestellt.
- Das Forstgut Wasserberg wurde am 12. März 1939 an die Deutschen Reichsforste verkauft.
- Im April / Mai 1939 wurde ein romanischer Leuchter, der zu den ältesten Sammlungsbeständen des Stiftes gehörte, vom MAK erworben.
- Am 28. März 1940 wurden die gegenständlichen Glasgemälde dem MAK übergeben, etwa zeitgleich erfolgte die Bezahlung der angebotenen RM 40.500,-.
- Im Oktober 1940 wurde eine gotische Madonna an das geplante Linzer „Führermuseum“ verkauft.
- 1940 bestanden Pläne, das gesamte Stiftsgebäude für „Umsiedler“ aus Wolynien zu beschlagnahmen, schließlich wurden im Jänner 1941 Teile der Stiftsräume von „Umsiedlern“ bezogen.
- Im Juli 1942 gelangte ein Modell eines Barockofens von Giovanni Giuliani als Leihgabe an das MAK.

Nach 1945 scheiterten die Bemühungen des Stiftes Heiligenkreuz um Rückgabe des Suttinger Stadtplanes und des romanischen Leuchters, weil diese infolge des Krieges verloren gegangen waren. Das Modell von Giovanni Giuliani wurde 1948 dem Stift zurückgestellt, die gotische Madonna wurde gegen Rückerstattung des Kaufpreises restituiert.

Hinsichtlich der Veräußerung des Forstgutes Wasserberg fand ein Verfahren nach dem 3. Rückstellungsgesetz bei der Rückstellungskommission für Steiermark beim Landesgericht für ZRS Graz statt, welche mit Urteil vom 29. Dezember 1949, Zl. Rk 358/48, zu Recht erkannte, dass das Forstgut dem Stift Heiligenkreuz zurückzustellen ist. Die Rückstellungskommission stellte in dem Urteil u.a. fest, dass das Stift Heiligenkreuz der konkreten politischen Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen gewesen war und daher dem Personenkreis des § 2 Abs. 1 3. Rückstellungsgesetz angehört. Die Rückstellungskommission stellte weiters nicht nur fest, dass den Antragsgegnern der

Gegenbeweis, die Vermögensübertragung sei nur aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt, nicht gelungen sei, sondern hielt darüber hinaus fest, dass „*einzig und allein durch die [...] politische Lage hervorgerufene Erwägungen*“ das Stift Heiligenkreuz veranlasst haben, den Kaufvertrag abzuschließen.

Zu den hier gegenständlichen Glasgemälden sind keine Rückstellungsbemühungen des Stiftes Heiligenkreuz nach 1945 dokumentiert. Aus dem Dossier ergibt sich allerdings auch, dass die damals handelnden Personen, nämlich der Abt des Stiftes Heiligenkreuz und der Prior von Neukloster, in dessen Sammlungen sich die Glasgemälde befunden hatten, 1945 verstarben. Es sei daher möglich, dass aus diesem Grund ein Rückstellungsantrag unterblieb.

#### Der Beirat hat erwogen:

Nach der Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen waren die katholische Kirche und ihre Orden keiner generellen Verfolgung durch das NS-Regime ausgesetzt (Rauscher, Die Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission, IV, E 11j zu § 2). Es ist daher für das Stift Heiligenkreuz konkret zu überprüfen, ob es sich in einer Verfolgungssituation befand, die den Verkauf der gegenständlichen Glasgemälde bedingte.

In dem oben erwähnten Urteil der Rückstellungskommission für Steiermark betreffend die Veräußerung des Forstgutes Wasserberg im Jahr 1939 wurde diese Verfolgungssituation ausdrücklich bejaht. Der Beirat sieht keinen Grund für die Annahme, dass die Verfolgungssituation zum Zeitpunkt der Veräußerung der Glasgemälde (1940) eine relevante Änderung erfahren haben könnte.

Die Rückstellungskommission für Steiermark hielt weiters fest, dass die wirtschaftliche Situation des Stiftes Heiligenkreuz die Veräußerung des Forstgutes Wasserberg keineswegs notwendig machte. Umso weniger ist daher anzunehmen, dass die Veräußerung der Glasgemälde aus wirtschaftlichen Erwägungen und nicht aus Erwägungen, die in der Verfolgungssituation begründet waren, erfolgte.

Wenn aber ein Rechtsgeschäft verfolgungsbedingt abgeschlossen wurde, ist es nach der Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen für die Rückstellungspflicht ohne Belang ob der Kaufpreis angemessen war (vgl. z.B. Empfehlung Richard Abels, 27. Jänner 2004). Weiters ist eine Schädigungsabsicht des Erwerbers keine Voraussetzung der Erfüllung des Tatbestandes einer Entziehung (vgl. Graf, NZ 03/2007). Es kann daher ohne weitere Prüfung

dahingestellt bleiben, ob der erhaltene Kaufpreis dem Wert der Glasgemälde entsprochen hat und ob der Verkauf unter einem durch das MAK selbst ausgeübten Druck erfolgte.

Der Beirat kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Veräußerung der gegenständlichen Glasgemälde als ein im Sinne des Nichtigkeitsgesetzes nichtiges Rechtsgeschäft zu werten ist. Damit ist der Tatbestand des § 1 Z. 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt und der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur die Übereignung der Glasgemälde an das Zisterzienserstift Heiligenkreuz zu empfehlen.

Wien, 23. Jänner 2009

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens JABLONER

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Vizepräsident i.R. Dr. Manfred Kremser

Oberrätin Mag. Eva Blimlinger

Ministerialrat i.R. Dr. Peter Parenzan

Oberstaatsanwältin Dr. Sonja Bydlinski

Univ.-Prof. Dr. Artur Rosenauer

Mag. Christoph Hatschek